

**Ministerium für
Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
- Der Minister -**



Landesamt für Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit und Fischerei
Mecklenburg-Vorpommern
Thierfelder Straße 18
18059 Rostock

Schwerin, 21. Juli 2026

Prämierung der zeitweiligen Stilllegung der Herings-/ und Sprottfischerei im Jahr 2026

I.

Zur Schonung des Heringsbestandes der westlichen Ostsee hat die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mit Bekanntmachung vom 15. Juni 2026 (Banz AT 13.07.2026 B8) die vorübergehende Einstellung der Herings- bzw. der Sprottfischerei mit Fischereifahrzeugen mit einer Länge über Alles (LüA) ab 8 Metern in den Unterdivisionen 22-24 für die Dauer von 30 Tagen wie folgt vorgeschrieben:

1. Für Fischereibetriebe mit Fischereifahrzeugen mit einer LüA von mindestens 8 Metern und weniger als 12 Metern, die mit Kiemennetzen, Verwickelnetzen, Handleinen, Großreusen oder Reißangeln fischen, wird eine Schließungszeit in den Fangzeiten vom 16. August bis 31. Oktober 2026 festgelegt. Das Fischen auf Hering ist in diesem Zeitraum verboten.
2. Für Fischereibetriebe mit Fischereifahrzeugen
 - mit einer LüA von mindestens 8 Metern und weniger als 12 Metern, die mit aktiven Fanggeräten fischen, und
 - mit einer LüA von 12 Metern und mehr, die mit jeglichem Fanggerät fischen, wird eine Schließungszeit in den Fangzeiten vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2026 festgelegt. Das Fischen auf Sprotte ist in diesem Zeitraum verboten.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
19061 Schwerin
Paulshöher Weg 1

Telefon: (0385) 588 – 0
Telefax: (0385) 588 – 16022
e-mail: t.backhaus@lm.mv-regierung.de

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) beabsichtigt, die vorgenannten 30 Stilliegetage aus Mitteln des Bundes und des EMFAF zu prämiieren. Grundlage dafür bildet die Richtlinie des Bundesministeriums zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereittigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMLEH) in der Fassung vom 25. Februar 2026.

Das Bundesministerium hat die zu bercksichtigenden Frdermodalitten mit Erlass vom 13. Juli 2026 bekanntgegeben.

Fr die Umsetzung des Verfahrens sind die Kstentrnder zustndig; in Mecklenburg-Vorpommern ist hierfr das Landesamt fr Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LALLF M-V) benannt (Umsetzung seit 2023 beim Dezernat 620).

II.

Das LALLF M-V wird mit einer Allgemeinverfgung zu Sofortmanahmen zum Schutz des Heringsbestandes in den Kstengewssern des Landes Mecklenburg-Vorpommern innerhalb einer Zone, deren seewrtige Begrenzung im Abstand von drei See-meilen von der Basislinie verluft, fr Fischereifahrzeuge mit einer LA kleiner 8 Meter die vorbergehende Einstellung der Heringsfischerei analog zu den o. g. Sofortmanahmen des Bundes wie folgt vorschreiben:

30 Tage in Form von drei Blcken von jeweils 10 Tagen, die von den Fischern innerhalb des Zeitraumes vom 16. August bis zum 31. Oktober 2026 nach eigenem Ermessen festgelegt werden knnen.

Da es sich um eine kurzfristig zu realisierende Sondermanahme zur Schonung des Heringsbestandes der westlichen Ostsee und zur Untersttzung erheblich betroffener Heringsfangunternehmen handelt, beauftrage ich Sie hiermit per Erlass, Antrge von Fischereiunternehmen, die unter die vorgenannte Regelung fallen und die Heringsfischerei ausschlielich mit Fischereifahrzeugen mit einer LA von weniger als 8 Meter ausben, unter Bercksichtigung der sonstigen Bestimmungen der MAF-BMLEH und des Erlasses des BMLEH vom 13. Juli 2026 entgegenzunehmen, zu bearbeiten und zu entscheiden.

III.a

Von der Frderung nach I und II sind gem MAF-BMLEH Betriebe ausgeschlossen, die nicht Mitglied einer anerkannten Erzeugerorganisation sind. Es hat sich herausgestellt, dass Erzeugerorganisationen aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Bedingungen oft keine neuen Mitglieder mehr aufnehmen. Nach Nummer 4.1.3 MAF-BMLEH kann das Bundesministerium im Benehmen mit der Landesbehrde nunmehr ber Ausnahmen entscheiden, wenn ein Unternehmen beispielsweise nachweislich keine Mitgliedschaft in einer Erzeugerorganisation erlangen konnte.

Entsprechend bitte ich Sie, auch Antrge von Fischereiunternehmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die nicht Mitglied einer Erzeugerorganisation sind, unter Bercksichtigung der sonstigen Bestimmungen der MAF-BMLEH und des Erlasses des BMLEH vom 13. Juli 2026 entgegenzunehmen, zu bearbeiten und bei Vorliegen entsprechender Nachweise darber, warum keine Mitgliedschaft erlangt werden konnte, nach Mitwirkung des Bundesministeriums zu entscheiden.

III.b

Ich bitte Sie, die Regelung unter III.a sinngemäß auf die Förderung von Stilllegungsmaßnahmen nach II. anzuwenden und entsprechende Vorhaben vor Entscheidung dem Fachreferat VI 480 meines Hauses zur Mitwirkung vorzulegen.

IV.

Die Förderung nach den Nummern I. und III.a erfolgt aus Mitteln des Bundes, diejenige nach den Nummern II. und III.b aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern, jeweils ergänzt aus Mitteln des EMFAF nach dem entsprechenden Kofinanzierungssatz. Die Mittel werden Ihnen auf Anforderung gesondert zugewiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Till Backhaus